

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 460/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margalith P. [REDACTED] geborene K. [REDACTED],

91 W. [REDACTED] Street, E. [REDACTED], N. J. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint die allgemeine Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 150 BGG, auf die ihr Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen der Regelung in § 164 BGG allein gestützt werden könnte. Dabei geht es vom richtigen rechtlichen Ausgangspunkt (BGH RZ 1970, 503) aus. Nach dem Ergebnis der Sprachprüfung sowie nach den sonstigen Umständen des Falles vermag das Berufungsgericht nicht festzustellen, daß die Klägerin, die im April 1944 in die nationalsozialistische Rassenverfolgung geriet, ihre engsten Angehörigen verlor und nach der Befreiung von Bergen-Belsen aus nach Schweden gelangte, sich vorher in ihrem Heimatort Pankow in ihrer persönlichen Lebensbe- reich überlegend der deutschen Sprache bedient hat.

40

- 3 -

Die Richtigkeit dieser Beurteilung, die derjenigen im Falle der Schwester der Klägerin zuwiderläuft, verantwortet der Tatrichter. Die Angriffe der Beschwerde gelten seiner Beweiswürdigung. Gründe für die Zulassung der Revision zeigen sie nicht auf. Das gilt auch, soweit die Beschwerde Ungereimtheiten in den vom Gericht benutzten Unterlagen über die Schul- und Sprachverhältnisse in Munkacs sieht und beanstandet, der Tatrichter habe nicht alle zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten erschöpft.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)